



Berufsphotografen
RECHTSSCHUTZVERBAND



Basis Info Urheberrecht
speziell für österreichische Berufsphotografen

Liebe BerufsfotografInnen!

Der **Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs (RSV)** ist eine Berufsvereinigung der gewerblichen Fotografen, deren Ziele es ist, seinen Mitgliedern Rechtsschutz in **Urheber-rechtssachen** sowie bei der Durchsetzung von **Entgeltsansprüchen** aufgrund erteilter Auf-träge zu bieten. Mitglieder des RSV sind die österreichischen Berufsfotografen mit Ausnahme jener, die Ihren Unternehmenssitz im Bundesland Niederösterreich haben. Für die Letztge-nannten gibt es aber die Möglichkeit eines Beitrittes als **Einzelmitglied**. Nähere Informatio-nen zur Einzelmitgliedschaft erteilt Frau Marion Gruber-Hörmann, MA nach Anfrage an marion.gruber-hoermann@wko.at.

Mit diesem Booklet – die Idee dazu entstand in der Landesinnung Wien der Berufsfotografen, dafür bedanken wir uns stellvertretend bei LIM KomMR Michael Weiwurm - möchten wir zum einen die Dienste des RSV und zum anderen die **Grundzüge** des Österreichischen Fotografenurheberrechtes in Erinnerung rufen.



Mag. Nina Steinmayr

© Starmayr



Mag. Florian Pitner

© Starmayr

BASIS INFO FOTO-URHEBERRECHT

Urheberrechtlichen Schutz genießt jeder, der Werke von individuellem Charakter geschaffen hat. Das Urheberrecht verleiht dem Urheber die Möglichkeit, sich gegen die unautorisierte Vervielfältigung und Verbreitung zur Wehr zu setzen.

Urheberrechtlich geschützt sind nach dem Gesetzestext ua „eigentümliche geistige Schöpfungen“ auf dem Gebiet der Fotografie. Darunter versteht man die individuelle Eigenart, die von der Persönlichkeit des Schöpfers verliehen wird und sich vom Alltäglichen abhebt. Auf einen künstlerischen oder ästhetischen Wert des Werkes kommt es nicht an. Im Bereich der Fotografie sind daher alle **„durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke“** geschützt, mit Ausnahme der „Automatenfotos“.

© www.FotoWeinwurm.at





RECHTE DES FOTOGRAFEN

Entstehung des Urheberrechtsschutzes

Grundsätzlich entsteht das Urheberrecht des Fotografen mit der Aufnahme des Fotos. Abweichend davon gilt jedoch bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das bedeutete, dass die aus dem Urheberrecht erfließenden Rechte an den Lichtbildern dem Unternehmer gehören, wenn diese von dessen unselbständig Beschäftigten für dessen Zwecke hergestellt werden.

Namensnennung / Urheberbezeichnung

Allein der Fotograf entscheidet, ob und mit welchem „Copyright-Vermerk“ sein Werk zu versehen ist. Er kann es mit seinem tatsächlichen Namen bezeichnen oder einen Decknamen wählen. Die Herstellerbezeichnung sollte tunlichst auf dem Bild erfolgen, jedenfalls unmittelbar neben dem Bild. Dies kann mittels Stempel, Kleber oder in den IPTC-Daten in den Datei-Eigenschaften erfolgen. Für den Verwender besteht dann die Verpflichtung zur Anbringung der Herstellerbezeichnung.

Werkschutz (Änderungsverbot)

Grundsätzlich dürfen an Lichtbildern selbst keine Änderungen vorgenommen werden, es sei denn der Fotograf stimmt dieser Änderung ausdrücklich zu. Unter Änderungen versteht man in diesem Zusammenhang Bearbeitungen wie ausschnittsweise Wiedergaben, Änderungen im Format, farbliche Änderungen und dergleichen.

Schutzrechtsdauer

Ist der Urheber bekannt, beträgt die urheberrechtliche Schutzfrist 70 Jahre nach seinem Tod, bei anonymen Lichtbilderwerken endet die Frist 70 Jahre ab Schaffung oder – wenn die Veröffentlichung innerhalb dieser Frist erfolgt – 70 Jahre nach Veröffentlichung. Veröffentlicht ist ein Werk, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.



© www.FotoWeinwurm.at



Werknutzungsrecht

Die Leistungsschutzrechte an Lichtbildern sind nicht nur vererblich sondern können auch gänzlich oder teilweise übertragen werden. Die entgeltliche Veräußerung von Nutzungsrechten sollte zum Alltag des Berufsfotografen werden. Die übertragenen Rechte gehen im vereinbarten Umfang auf den Übernehmer über, dafür gebührt dem Fotografen auch ein Werknutzungsentgelt. Der Umfang der Rechtseinräumung ist so präzise wie möglich zu vereinbaren. Diese Rechteübertragungen können inhaltlich, zeitlich oder räumlich beschränkt oder unbeschränkt erfolgen. Werden die Nutzungsrechte nicht ausreichend definiert, kommt es auch wesentlich auf den Vertragszweck an. Diese Verfügung über Nutzungsrechte kann schriftlich, mündlich oder auch schlüssig erfolgen.

© www.FotoWeinwurm.at

Freie Nutzungen

Ohne Zustimmung des Fotografen dürfen dessen Lichtbilder für folgende Zwecke genutzt werden:

- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch
- Nutzung zu Beweiszwecken
- Berichterstattung über Tagesereignisse
- Freiheit des Straßenbildes
- Bibliotheksfreiheit
- Schulbuchfreiheit



© www.FotoWeinwurm.at



- **Unterlassungsanspruch**

Der Unterlassungsanspruch richtet sich gegen jeden, der unberechtigt in die dem Urheber zustehenden Rechte eingreift. Er soll zukünftige Rechtsverletzungen verhindern. Ein schuldhaftes Verhalten des Verletzers ist nicht gefordert, der bloße Eingriff (samt Wiederholungsgefahr) genügt.

- **Beseitigungsanspruch**

Mithilfe des Beseitigungsanspruches können unberechtigte Eingriffe rückgängig gemacht werden (z.B. Unbrauchbarmachung von bereits widerrechtlich gedruckten Zeitschriften). Dieser Anspruch ist ebenfalls verschuldensunabhängig, dh er besteht unabhängig davon, ob der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

- **Urteilsveröffentlichung**

Gemeinsam mit dem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch kann das Recht auf Urteilsveröffentlichung geltend gemacht werden. Es dient dazu, falsche Eindrücke zu beseitigen, die durch die unberechtigte Verwendung entstanden sind. Die damit verbundenen hohen Kosten können bei gehöriger Aufmerksamkeit im Vorfeld leicht vermieden werden.

- **Anspruch auf angemessenes Entgelt**

Wird unberechtigterweise in das Urheberrecht eines Anderen eingegriffen, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf ein angemessenes (marktübliches) Entgelt. Bei der Berechnung des zu leistenden Entgeltes werden auch der Bekanntheitsgrad des Fotografen, der Umfang der Nutzung, etc. berücksichtigt. In der Regel wird auf die von der Bundesinnung

der Fotografen herausgegebene, unverbindliche Verbandserhebung „Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich“ zurückgegriffen. Der Anspruch besteht verschuldensunabhängig.

- **Schadenersatz**

Erfolgt ein schuldhafter Eingriff in Urheberrechte, so kann der Berechtigte Schadenersatz fordern. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch Ersatz von immateriellen Schäden (z.B. Kränkung) begehrt werden.

- **Höhe der Entschädigungsansprüche**

Die Bundesinnung der Berufsfotografen veröffentlicht in bestimmten Jahresrhythmen die Broschüre **Bildhonorare – Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe Österreichs**, zuletzt die **Bildhonorare 2015**.



© www.FotoWeinwurm.at



© www.FotoWeinwurm.at

RSV-Rechtsschutz

RSV-Mitglieder genießen Rechtsschutz zur **Durchsetzung** ihrer urheberrechtlichen Ansprüche vor österreichischen Gerichten, wenn diese Ansprüche durch den Verbandsanwalt geltend gemacht werden. Der RSV wird nicht wie eine Verwertungsgesellschaft sondern über **Einzelauftrag seines Mitgliedes** aktiv. **Ohne irgendein Kostenrisiko** verbleibt es dem Fotografen, Urheberrechtsverletzungen in der Kanzlei des Verbandsanwaltes zu melden. Ab allfälliger Gerichtsanhängigkeit eines Urheberrechtsfalles besteht eine Rechtsschutzdeckung im Rahmen einer Gruppenrechtsschutzversicherung des RSV bei der Wiener Städtischen Versicherung AG. Die Übertragung des Rechtsanspruches im jeweiligen Einzelfall zur Geltendmachung im Namen des RSV jedoch auf Rechnung des Geschädigten erfolgt durch eine **Wahrnehmungserklärung**.

Daneben gibt es noch eine Gruppenrechtsschutzversicherung für RSV-Mitglieder zur **Eintreibung von Rechnungsforderungen** von € 30 bis maximal € 6.000,- brutto.

Hinweis:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich beiden obigen Ausführungen nur um eine grobe Orientierungshilfe handelt, es eine Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen gibt und sich die Beurteilung der Rechtslage in der Praxis schwieriger gestaltet, als hier niedergeschrieben. Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr, eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen.

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung vorbehalten. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Medien gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Fotos wurden von Foto Weiwurm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Grafik: Ref. Organisationsmanagement der WK Wien

Druck: Druckerei Bad Leonfelden, Gewerbezeile 20, A-4190 Bad Leonfelden

Ausgabe: März 2015

Für den Inhalt verantwortlich: © RSV – Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs,
4230 Pregarten, Tragweiner Str. 52.